

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LEASINGVERTRÄGE

Art. 1. Leasinggegenstand

Der Leasinggegenstand besteht aus dem im Leasingvertrag bezeichneten Material, welches durch die BANQUE RAIFFEISEN, 'société coopérative' im nachfolgenden das „Finanzinstitut“ genannt, nach den Angaben und Vorgaben des Leasingnehmers, erworben wird und für die vorgesehene Dauer an den Leasingnehmer ausgeliehen wird.

Das ausgeliehene Material ist ein ausschließlich zu gewerblichen Zwecken dienender Einrichtungsgegenstand; dies wird hiermit durch den Leasingnehmer festgestellt und anerkannt.

Art. 2. Anschaffung des Materials

Handelnd als Bevollmächtigter des Finanzinstituts sucht der Leasingnehmer das Material der gewünschten Marke und des gewünschten Typs beim Lieferanten seiner Wahl aus.

Das Material wird geliefert auf Kosten und Risiko des Leasingnehmers, sowie unter seiner Verantwortung. Als Bevollmächtigter des Finanzinstituts führt der Leasingnehmer auf eigene Kosten seine Verpflichtung zur Entgegennahme des Materials aus. Wenn das Material nicht innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes geliefert wird, wird der Vertragsbeginn auf das Lieferdatum verschoben. Außer bei unangemessener Überziehung der vom Lieferanten angegebenen Lieferfristen, kann der Leasingnehmer den Vertrag nicht kündigen oder aus diesem Grund Ersatzansprüche gegen das Finanzinstitut geltend machen. Das Finanzinstitut übernimmt keine Verantwortung bezüglich der Nichterfüllung durch den Lieferanten oder verspäteter Lieferung.

Bei der effektiven Lieferung des Materials, oder spätestens innerhalb 8 Tagen nach der Lieferung, muss der Leasingnehmer, handelnd für eigene Rechnung und als Bevollmächtigter des Finanzinstituts, das Material entgegennehmen und entweder ein von ihm unterschriebenes Abnahmeprotokoll erstellen, aus welchem hervorgeht, dass das gelieferte Material mit dem Material des Leasingvertrages und der Bestellung übereinstimmt; oder, unter den gleichen Bedingungen, ein von ihm unterschriebenes Beanstandungsprotokoll erstellen, falls das Material sich aus irgendeinem Grund als nicht vertragsgemäß erweist. Eine eigenhändige, ordnungsgemäß datierte und unterzeichnete Bescheinigung vom Leasingnehmer auf der Rechnung des Materials, aus der die Übereinstimmung des Materials hervorgeht, kann die Beweiskraft eines Abnahmeprotokolls haben. Das Finanzinstitut übernimmt keine Verantwortung bezüglich der Nicht-Übereinstimmung des Materials.

Im Falle der Herkunft des Materials aus Ländern, die nicht zur Europäischen Union gehören, obliegt es dem Leasingnehmer selbst und auf eigenes Risiko die nötigen Schritte für den Import zu unternehmen.

Die Nichtentgegennahme der Lieferung und/oder die Nicht-Erstellung eines Protokolls kann vom Leasingnehmer nicht gegen das Finanzinstitut verwendet werden und dasselbe kann die Ausführung des Vertrages und die Zahlung der Raten fordern, und dies ab dem Zeitpunkt, wo das Material dem Leasingnehmer beim Lieferanten zur Verfügung steht. Auch kann das Finanzinstitut, bei Abwesenheit eines Protokolls und 8 Tage nach dem das Material effektiv zur Verfügung gestellt wurde, davon ausgehen, dass der Leasingnehmer die Übereinstimmung des Materials angenommen hat.

Das Finanzinstitut wird den Einkaufspreis an den Lieferanten entrichten. Im Falle von Preisänderungen des Materials zwischen der Unterzeichnung des Leasingvertrages und der effektiven Zurverfügungstellung des Materials, aufgrund geänderter Verkaufspreise des Lieferanten, hat das Finanzinstitut das Recht, die Leasingraten, den Betrag der Kaufoption, sowie gegebenenfalls der Mietsicherheiten entsprechend anzupassen.

Art. 3. Installation, Nutzung und Unterhalt des Materials

Der Standort des Materials muss mit der nötigen Umsicht gewählt werden, damit das Material hierdurch keinen Schaden nimmt. Jeder Standortwechsel muss vom Finanzinstitut genehmigt werden.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich nach den gültigen Gesetzen und Bestimmungen bezüglich Besitz, Transport, Installation und Benutzung des Materials zu richten.

Ganz allgemein muss der Leasingnehmer alle nötigen Vorkehrungen treffen um das Material nach bestem Wissen und Gewissen zu benutzen und es in gutem Funktions- und Allgemeinzustand zu halten. Er muss sich an die Gebrauchsanweisung des Lieferanten halten, für einen perfekten Zustand des Materials sorgen und alle, aus welchem Grunde auch immer (normale Nutzung, höhere Gewalt, versteckte Mängel. usw.) notwendig werdenden Reparaturen ausführen.

Der Leasingnehmer kann Zubehörteile am Material anbringen unter der Bedingung, dass dieselben nicht dessen Wert herabsetzen oder dessen Nutzung für den ursprünglichen Verwendungszweck beeinträchtigen.

Jede Hinzufügung oder jeder Austausch der Zubehörteile neben der vom Leasingnehmer angegebenen Zusatzausrüstung erfolgt auf Kosten des Leasingnehmers, auch wenn diese Zubehörteile in Folge von neuen gesetzlichen Bestimmungen verbindlich werden. Der Leasingnehmer trägt das Risiko dieser Zubehörteile und versichert diese auf eigene Kosten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart.

Jede Hinzufügung von Zubehörteilen, sowie jegliche Änderung sind nur zulässig nach schriftlicher Zustimmung des Finanzinstituts und müssen von einer zugelassenen Fachperson vorgenommen werden. Nach Vertragsablauf ist der Leasingnehmer nur berechtigt die Zubehörteile, welche er auf eigene Kosten hat installieren lassen und deren Entfernung zu keiner sichtbaren Beschädigung des Materials führen, zurückzunehmen. Alle anderen Zubehörteile gehen in das Eigentum des Finanzinstituts über, ohne dass dieses dazu verpflichtet ist irgendeine Entschädigung zu zahlen. Alle Kosten für die Entfernung der Zubehörteile nach Beendigung des Leasingvertrages gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

Alle für die Installation, den Unterhalt oder die Reparaturen des Materials anfallenden Kosten sind zu Lasten des Leasingnehmers. In Anbetracht der Abtretung der Rechte des Finanzinstituts als Eigentümerin des Materials gegenüber dem Lieferanten oder sogar dem Produzenten, gemäß Artikel 6, verzichtet der Leasingnehmer ausdrücklich darauf, die Bestimmungen von Artikel 1724 und den Artikeln 1719 ff. des 'Code Civil' für sich zu beanspruchen.

Unter Vorbehalt der Versicherungsdeckung des Materials und der eventuell an das Finanzinstitut gezahlten Versicherungsentschädigungen gemäß nachfolgendem Artikel 7, ist der Leasingnehmer alleine verantwortlich für die Zerstörung, den Verlust, das Verschwinden, die Beschädigung und die

vorzeitige Abnutzung des Materials. Wenn einer der vorgenannten Fälle eintritt, so muss der Leasingnehmer das Finanzinstitut unverzüglich hiervon per Einschreiben in Kenntnis setzen; er hat die Wahl:

- entweder auf seine Kosten und nach Absprache mit dem Finanzinstitut die nötigen Reparaturen vorzunehmen um eine vollständige Instandsetzung fachgerecht und durch eine Fachperson zu gewährleisten und weiterhin die Leasingraten zu zahlen. Im Falle, dass das Material irreparabel beschädigt sein sollte oder eine Reparatur als wirtschaftlich nicht rechtfertigbar betrachtet wird, muss der Leasingnehmer alle, geschuldeten Beiträge, wie unter nachfolgendem Punkt aufgelistet, übernehmen;
- oder dem Finanzinstitut alle gemäß Leasingvertrag fälligen Beträge inklusive ausstehender Leasingraten, Restkaufwert und eventueller Kosten zu zahlen, vorbehaltlich der, durch den Versicherer des Materials oder durch den Versicherer eines Dritten an das Finanzinstitut, eventuell gezahlten Beiträge.

Im Falle der Nichtbenutzung des Materials, aus welchem Grund auch immer, kann der Leasingnehmer kein Recht auf Ermäßigung der Leasingrate oder irgendeine Entschädigung beim Finanzinstitut geltend machen.

Art. 4. Eigentum des Materials

Das Material ist Eigentum des Finanzinstituts. Der Leasingnehmer muss alle nötigen Maßnahmen ergreifen um Dritten erkennbar zu machen, dass das gemietete Material nicht sein Eigentum, sondern das des Finanzinstituts ist.

Das Material muss dem Unternehmen des Leasingnehmers zugeordnet bleiben; es ist letzterem untersagt, das Material ohne vorherige, schriftliche Genehmigung des Finanzinstituts herauszugeben. Demzufolge sind die Veräußerung und die Verpfändung durch den Leasingnehmer verboten. Das Ausleihen, die Weitervermietung des Materials und die Abtretung der Rechte des Leasingnehmers aus dem Leasingvertrag erfordern die vorherige schriftliche Genehmigung des Finanzinstituts. Dagegen kann Letzteres seine Rechte gegenüber dem Leasingnehmer an eine andere Bank oder Leasinggesellschaft abtreten.

Das Finanzinstitut, oder jede von ihm hierzu bestimmte Person, kann zu jeder Zeit Zugang zum Unternehmen des Leasingnehmers nehmen und den Zustand und den Gebrauch des Materials überprüfen, an welchem Ort dieses sich auch immer befindet. Das Material wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes in welchem es installiert ist. Wenn der Leasingnehmer nicht Eigentümer des Ortes ist, an dem das Material installiert ist, oder wenn er während der Leasingdauer aufhört, Besitzer dieses Ortes zu sein, verpflichtet er sich dazu, dem Eigentümer dieser Immobilie mitzuteilen, dass das Material ihm nicht gehört und demzufolge nicht mit dem in Artikel 2102, Punkt 1 des 'Code Civil' vorgesehenen Privileg belastet ist. Dieselbe Mitteilung muss an den Inhaber eines etwaigen Geschäftspfandes oder landwirtschaftlichen Privilegs erfolgen. Der Leasingnehmer muss dem Finanzinstitut den Beweis erbringen, dass er diese Verpflichtungen ausgeführt hat, ohne dass deren Nichtausführung dem Finanzinstitut entgegengehalten werden könnte. Falls dies nicht möglich ist oder eindeutig feststeht, dass der Leasingnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, obliegt es ihm für alle präjudiziellen, finanziellen oder anderen Folgen, durch welche das Finanzinstitut geschädigt werden könnte oder welche es zu verantworten haben könnte, aufzukommen.

Der Leasingnehmer gewährt dem Finanzinstitut gegebenenfalls das Recht, auf eigene Initiative, dem Eigentümer der Stätte wo das Material gelagert wird, mitzuteilen, dass das gemietete Material dem Leasingnehmer nicht gehört und dass es demzufolge nicht mit dem in Artikel 2102, Punkt 1 des 'Code Civil' vorgesehenen Privileg belastet ist. Dieselbe Mitteilung kann an den Inhaber eines etwaigen Geschäftspfandes oder landwirtschaftlichen Privilegs erfolgen.

Außer bei gegenteiliger Vereinbarung werden alle am Material angebrachten Zubehörteile automatisch und gratis das Eigentum des Finanzinstituts und als dazugehöriger Teil des Materials betrachtet.

Der Leasingnehmer muss das Finanzinstitut unverzüglich per Einschreiben in Kenntnis setzen, für den Fall dass

- ein Dritter eine Sicherungspfändung oder eine Vollstreckungspfändung des Materials oder eines Teils des Materials veranlassen würde; in solch einem Fall muss der Leasingnehmer dem Pfandnehmer mitteilen, dass das Material dem Finanzinstitut gehört;
- das Material ganz oder teilweise in einen Unfall verwickelt würde bei welchem Körper- oder Materialschäden verursacht worden wären;
- das Material ganz oder teilweise beschlagnahmt, gestohlen oder beschädigt würde.

Art. 5. Pfändung und Maßnahmen von Dritten

Wenn Dritte Rechte geltend machen oder Maßnahmen gegen ein oder mehrere Materialien ergreifen wollen, erbringt der Leasingnehmer ihnen sofort den Beweis, dass diese Materialien im Eigentum des Finanzinstituts stehen. Falls der Leasingnehmer nicht mehr in der Lage ist Einfluss auf das Material auszuüben, setzt der Leasingnehmer das Finanzinstitut unverzüglich, und spätestens innerhalb von 24 Stunden, darüber in Kenntnis und ergreift gegebenenfalls Maßnahmen um der Situation entgegenzuwirken. Das Finanzinstitut ist berechtigt alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, sogar im Namen des Leasingnehmers, um seine Rechte zu wahren. Die gesamten Kosten dieser Maßnahmen, die vom Finanzinstitut oder vom Leasingnehmer ergriffen werden, gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

Alle anderen, von Behörden auferlegten, finanziellen Belastungen, wie zum Beispiel Gebühren, Bußgelder oder andere Belastungen, sowie die Belastungen durch den Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

Im Falle einer Pfändung des Materials durch die Behörden bleiben die Verpflichtungen des Leasingnehmers, die sich aus dem Leasingvertrag ergeben, erhalten.

Wenn ein durch die Behörden gepfändetes Material vom Richter als beschlagnahmt erklärt wird, entschädigt der Leasingnehmer das Finanzinstitut auf erste Anforderung seinerseits für alle Schäden, welche durch die Beschlagnahmung entstanden sind. Falls das Finanzinstitut während des Vertrags aufgefordert wird eine Geldstrafe für das Material zu zahlen, erteilt der Leasingnehmer dem Finanzinstitut hiermit die Erlaubnis diesen Geldbetrag von einem in den Büchern des Finanzinstituts bestehenden oder zu eröffnenden Konten abzubuchen und wenn dadurch ein nicht genehmigtes Debitsaldo entsteht, dieses sofort auszugleichen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich dazu das Finanzinstitut im Rahmen von Maßnahmen der Behörden, welche die Benutzung des Materials durch den Leasingnehmer betreffen, schadlos zu halten.

Art.6. Haftung und Sicherheit

Während der Dauer des Leasingvertrages muss der Leasingnehmer alle Risiken tragen die das Material eingeht oder Dritte eingehen lässt. Als Inhaber des Materials hat er die Eigenschaft des gesetzlichen Hüters des Materials im Sinne von Artikel 1384, Absatz 1 des 'Code Civil', welcher die Haftung des Hüters vermutet. Er ist ausschließlich verantwortlich für alle vom Material oder dessen Benutzung an Personen oder Sachen verursachten Schäden; diese Verantwortung fällt ihm sogar zu wenn der Schaden durch einen verborgenen Mangel am Material verursacht wurde.

Das Finanzinstitut übernimmt keine Gewähr für verborgene Mängel. Es kann also gegen es keine Beschwerde wegen eines solchen verborgenen Mangels erhoben werden. Gleichwohl tritt das Finanzinstitut alle Rechte, die es gegebenenfalls gegenüber dem Verkäufer aufgrund solcher Mängel haben könnte, an den Leasingnehmer ab. Zutreffendenfalls obliegt es dem Leasingnehmer, diese Abtretung dem Lieferanten, Verkäufer oder Hersteller bekanntzugeben.

Der Leasingnehmer kennt die Garantiebestimmungen des Kaufvertrages, respektive die gesetzlichen Garantiebestimmungen und die Verjährungsfristen. Wenn er bei der Lieferung oder der Benutzung des Materials Mängel feststellt, so muss er den Lieferanten hiervon unverzüglich mittels Einschreibebrief in Kenntnis setzen; eine Kopie dieses Briefes muss er an das Finanzinstitut weiterleiten. Wenn die Mängel nicht behoben werden, so muss der Leasingnehmer das Finanzinstitut erneut hiervon in Kenntnis setzen, dies spätestens einen Monat vor Ablauf der Verjährungsfrist gegen den Lieferanten, gemäß Artikel 189 des 'Code de Commerce'. Der Leasingnehmer haftet gegenüber dem Finanzinstitut für alle Folgeschäden, welche durch die Nichteinhaltung oder schlechte Ausführung dieser Verpflichtungen entstehen.

Das Finanzinstitut kann vom Leasingnehmer verlangen, dass dieser auf seine Kosten und in seinem Namen die Rechte aus der Garantie gegen den Lieferanten und zu Gunsten des Finanzinstituts geltend macht. Der Leasingnehmer bleibt dennoch an die vertraglichen Abmachungen gegenüber dem Finanzinstitut gebunden, und die integrale Leasingrate ist geschuldet, selbst für den Fall, dass das Material ganz oder teilweise unbenutzbar wäre.

Art.7. Versicherungen

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten und für die Dauer des Leasingvertrages, folgende Versicherungen abzuschließen:

- eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten wegen dem Gebrauch und der Aufsicht, der Struktur und dem Verhalten des Leasingmaterials,
- eine Versicherung in Höhe des Anschaffungspreises des Materials nebst Zusatzkosten, welche die üblichen Risiken, die durch den Gebrauch des Materials entstehen, abdeckt: wie z.B. Diebstahl, Sachschäden, Maschinenbruch, Blitzschlag, Flugzeugabsturz, Feuer, Explosion; diese Auflistung ist als aufzählend und nicht als einschränkend zu betrachten.

Der Versicherungsvertrag wird vor Lieferung des Materials mit einer durch das Finanzinstitut angenommenen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Der Leasingnehmer muss dem Finanzinstitut jederzeit die Existenz des Versicherungsvertrags und die Zahlung der Prämien nachweisen.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, die Versicherungsprämien regelmäßig zu bezahlen und die Bedingungen des Versicherers des Materials, von denen er ausdrücklich erklärt, Kenntnis zu haben, einzuhalten. Im Falle der Nichtzahlung der Prämien ist das Finanzinstitut ermächtigt, entweder die Prämien vom Konto des Leasingnehmers abzubuchen, oder den Leasingvertrag zu kündigen. In allen Fällen in denen der Versicherungsvertrag, auf Grund der Nichtzahlung einer oder mehrerer fälligen Versicherungsprämien, erloschen ist, beziehungsweise aus sonstigem Grund zur Kündigung durch die Versicherungsgesellschaft geführt hat und das Finanzinstitut nicht darüber in Kenntnis gesetzt wurde, verpflichtet sich der Leasingnehmer alle präjudiziellen, finanziellen oder anderen Folgen, durch welche das Finanzinstitut geschädigt werden könnte (oder welche es zu verantworten haben könnte) zu übernehmen. Das Finanzinstitut behält sich insbesondere das Recht vor, eine zusätzliche Versicherung abzuschließen falls die ursprüngliche Versicherung gekündigt wurde, dies bis zur Regulierung der Situation, die entweder durch den Beweis des Abschlusses eines neuen Versicherungsvertrages oder den Verkauf des Materials erbracht werden kann. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Leasingnehmers.

Der Versicherungsvertrag bestimmt, dass im Falle eines Schadensfalles, die Entschädigung an das Finanzinstitut gezahlt wird und dass die Versicherungsgesellschaft des Finanzinstituts jede Beendigung oder Suspendierung der Versicherung, sowie jeden Zahlungsrückstand oder Nichtzahlung des Leasingnehmers mitteilen muss.

Der Leasingnehmer ist dazu verpflichtet jeden Schaden innerhalb von 24 Stunden der Versicherungsgesellschaft und dem Finanzinstitut schriftlich (in jeder möglichen Form) mitzuteilen.

Der Leasingnehmer kann den Totalschaden oder Teilschaden am Material nicht vorschieben um sich den Verpflichtungen dieser Geschäftsbedingungen zu entziehen, dies ungeachtet einer möglichen Auflösung des Vertrages.

Im Falle eines Teilschadens kann der Leasingnehmer, im Einverständnis mit dem Finanzinstitut, die nötigen Reparaturen vornehmen um eine vollständige Instandsetzung fachgerecht und durch eine Fachperson zu gewährleisten. Der Leasingnehmer verpflichtet sich dazu den Anweisungen des Finanzinstituts Folge zu leisten um die Schäden zu beheben. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Leasingnehmers oder seiner Versicherungsgesellschaft, beziehungsweise der Versicherungsgesellschaft des verantwortlichen Dritten.

In der Annahme, dass das teilweise beschädigte Material nicht, gemäß vorerwähntem Absatz, vom Leasingnehmer repariert wird oder dass das Material einen Totalschaden aufweist, ist das Finanzinstitut Gläubiger eines Betrages in Höhe der noch geschuldeten Leasingraten, des Restkaufwertes, sowie eventueller Kosten, abzüglich etwaiger, vom Versicherer oder von der Versicherung eines verantwortlichen Dritten gezahlten Entschädigungen. Im Falle eines Schadens ist eine etwaige Versicherungsfranchise zu Lasten des Leasingnehmers.

Art.8. Beginn des Leasings, Leasingraten, Zahlungsmodalitäten

Der Leasingvertrag beginnt ab Datum der Lieferung des Materials an den Leasingnehmer.

Wenn die Lieferung wegen dem Leasingnehmer nicht ausgeführt werden kann, so beginnt der Leasingvertrag ab dem Datum, wo der Leasingnehmer davon informiert wird, dass das Material zu seiner Verfügung steht und die Bestimmungen von Artikel 2, Absatz 5 dieser Geschäftsbedingungen werden in diesem Fall anwendbar.

Wenn die Lieferung wegen dem Lieferanten nicht am vorgesehenen Datum stattfinden kann, so wird der Beginn des Leasingvertrages auf das Datum der effektiven Lieferung oder auf das Datum der Zurverfügungstellung an den Leasingnehmer verschoben.

Die vereinbarte Leasingrate ist im Voraus zu den, in den Bedingungen des Leasingvertrages festgesetzten Zeitpunkten durch Zahlungen auf das vorgesehene Konto bei dem Finanzinstitut zu entrichten. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Ausführungsort der Zahlungsverpflichtung des Leasingnehmers der Geschäftssitz des Finanzinstituts ist.

Im Falle der Zahlung der Leasingraten durch Dauerauftrag oder automatischen Einzug von einem Konto bei dem Finanzinstitut kann das Finanzinstitut die Leasingraten als nicht gezahlt betrachten und den Vertrag kündigen, wenn das Kontokorrent ungenügende Deckung aufweist und ohne Genehmigung überzogen wird. Das Finanzinstitut kann ebenfalls, im Falle einer Auflösung des Vertrages, die Leasingraten über ein Kontokorrent ohne genügende Deckung zurückbuchen, selbst wenn das Kontokorrent über eine Kreditlinie verfügt.

Der Leasingnehmer erkennt ausdrücklich an, dass das Abbuchen der Leasingraten, durch Bankeinzug von einem Kontokorrent ohne genügende Deckung, nicht als Zahlung der Leasingraten zu betrachten ist. Er ermächtigt diesbezüglich das Finanzinstitut, das Total der auf seinem ungedeckten Kontokorrent abgebuchten Leasingraten wieder umzubuchen.

Auf jedem bei Fälligkeit nicht bezahlten Betrag schuldet der Leasingnehmer von Rechtswegen und ohne weitere Aufforderung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat, und dies ohne Beeinträchtigung der gegebenenfalls höheren Schuldzinsen auf dem ungedeckten Konto. Reklamation und Streitfälle jedweder Art entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten. Die Kompensation, selbst die gesetzliche, welche in den Artikeln 1289 ff. des 'Code Civil' vorgesehen ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Leasingraten bleiben während der gesamten Leasingdauer unverändert, außer im Falle einer Änderung der Mehrwertsteuersätze oder einer allgemeinen Änderung des auf Leasing anwendbaren Steuerrechts.

Alle aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Dieser muss ebenfalls alle jetzigen oder künftigen Steuern und Abgaben zahlen, welche das Leasingmaterial direkt oder indirekt belasten, er muss ebenfalls alle Geldbeträge und Kosten, welche wegen Nichteinhaltung dieses Vertrages fällig werden, tragen.

Art.9. Auflösung des Vertrages

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch einfache Mitteilung per Einschreibebrief an den Leasingnehmer, ohne vorherige Inverzugsetzung oder gerichtliche Formalität zu kündigen, und dies in folgenden Fällen:

- wenn der Leasingnehmer Klauseln des Vertrags nicht ausführt, beziehungsweise die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht einhält oder gegen sie verstößt;
- falls eine Leasingrate bei Fälligkeit nicht gezahlt wird;
- falls die für das Material vorgesehenen Versicherungsprämien nicht gezahlt werden, oder;
- bei Nichtbeachtung der Bedingungen des Versicherers;
- bei Rechtsverfolgung des Leasingnehmers oder des Bestellers der Sicherheit für den Leasingvertrag durch Dritte;
- bei Protest zu Lasten des Leasingnehmers sowie generell bei allen Handlungen oder Ereignissen, die die Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers seines Ehegatten, sofern keine Gütertrennung besteht, oder einer der Personen, die eine persönliche Bürgschaft zur Sicherung der Verpflichtungen des Leasingnehmers übernommen hat, in Frage stellen, wie zum Beispiel: Zahlungseinstellung des Leasingnehmers, Erzielung eines Zahlungsaufschubs oder eines gerichtlichen oder gütlichen Konkordats, Antrag einer kontrollierten Geschäftsführung, freiwillige oder gerichtliche Liquidation, Zahlungsbefehl oder Konkurserklärung, Vermögensverfall oder Geschäftsunfähigkeit des Leasingnehmers, Pfändungen zu seinen Lasten, sowie bei der Einforderung von Guthaben, die das Finanzinstitut auf Rechnung des Leasingnehmers oder seines Ehegatten, wenn keine Gütertrennung besteht, führt, oder im Fall eines Protests zu Lasten von Handelspapieren, die die Unterschrift des Leasingnehmers tragen;
- bei Verschwinden oder Wertverlust der eingeräumten Sicherheiten (deren Beurteilung dem Finanzinstitut zusteht) oder Insolvenz des oder der Bürgen;
- im Falle der Auflösung der Gesellschaft des Leasingnehmers, des Todes des Leasingnehmers oder Aufgabe/wichtige Änderung der Geschäftstätigkeit des Leasingnehmers oder des Sicherheitenbestellers;
- bei Handlungen und Taten, die das Vertrauen des Finanzinstituts in den Leasingnehmer oder in einen seiner Bürgen beeinträchtigen können, wie zum Beispiel, im Falle einer sofortigen Kündigung oder einer Aussetzung der Kredite bei anderen Finanzinstituten;
- für den Fall, dass der Leasingnehmer gegenüber dem Finanzinstitut in seinem Kreditantrag unrichtige Angaben über seine Finanzlage gemacht hat;
- bei Zustellung einer beliebigen Ermittlungs- und/oder Blockierungsmaßnahme durch eine staatliche oder ausländische Behörde gegen den Leasingnehmer;
- wenn einer der Gesellschafter, juristische Person, aus einem beliebigen Grund aus dem Unternehmen ausscheidet, bei einer grundlegenden Veränderung der Besitzstruktur des Leasingnehmers oder bei dessen Auflösung oder dessen Umwandlung.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass das Recht zur Auflösung nicht durch spätere Versprechen des Leasingnehmers, die vorgesehenen Leasingraten zu zahlen und die Vertragsbedingungen zu erfüllen, beeinträchtigt wird.

Im Falle der Auflösung des Vertrages aufgrund eines Verschuldens des Leasingnehmers, muss dieser dem Finanzinstitut, zusätzlich zu den eventuell noch ausstehenden Leasingraten eine pauschale, unwiderrufliche und nicht reduzierbare Entschädigung für Vertragskündigung zahlen, welche auf den Betrag der ab dem Auflösungstag noch fällig werdenden Zahlungen festgesetzt ist.

Innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung, aus welchem Grunde auch immer, des Leasingvertrages, muss der Leasingnehmer das Material auf seine Kosten an das Finanzinstitut zurückgeben. Die Rückgabe findet an einem durch das Finanzinstitut zu bestimmenden Ort statt. Es wird ein Protokoll über den Zustand des Materials errichtet und der Leasingnehmer verpflichtet sich alle Schlüssel und offizielle Dokumente betreffend des Leasingmaterials zurückzugeben. Das Material muss in gutem Betriebszustand übergeben werden, alle Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen sind zu Lasten des Leasingnehmers.

Für den Fall, dass das Material nicht gemäß den vorerwähnten Bestimmungen übergeben wird, hat das Finanzinstitut das Recht, das Material unverzüglich selbst abzuholen, und dies ohne Gerichtsverfahren und unbeschadet seiner anderen Rechte, insbesondere für Schadensersatz und Zinsen im Falle der Nichtwiedergabe des Materials. Alle Kosten betreffend Abbau, Verpackung und Abtransport des Materials gehen ausschließlich zu Lasten des Leasingnehmers.

Im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Leasingnehmer vor Vertragsende wird dem Leasingnehmer eine Provision, berechnet auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Rückzahlung gültigen Bedingungen auf dem Zinsmarkt, in Rechnung gestellt. Diese Provision stellt die Differenz der zwischen dem vom Leasingnehmer für die Restlaufzeit des Leasings geschuldeten Zinsen (Gewinnausfall) und den Zinsen, welche das Finanzinstitut zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erhält, indem es in Staatsanleihen erster Güte oder vergleichbare Anlagen mit dem gleichen Sicherheitsgrad investiert. Die Verpflichtung des Leasingnehmers bezüglich der Gewinnspanne des Finanzinstituts bleibt unverändert. Diese Provision wird immer um eine Strafprovision in Höhe von 1 % des zurückgezahlten Betrages, mit einem Mindestbetrag von 300 EUR.- erhöht.

Art.10. Option bei Vertragsende

Die stillschweigende Verlängerung des Leasingvertrags ist nicht vorgesehen.

Nach Zahlung der letzten Leasingrate erhält der Leasingnehmer einen Brief vom Finanzinstitut, welcher dem Leasingnehmer normalerweise folgende Wahlmöglichkeiten gibt:

1. der Leasingnehmer kann das Material gemäß Artikel 9, Absatz 4 zurückgeben;
2. der Leasingnehmer kann das Material für eine neu zu vereinbarende Dauer und gemäß den Bestimmungen eines neuen Vertrags oder eines Zusatzvertrags weiter leasen; die neue Leasingrate, zuzgl. der MwSt. ist abhängig von der neuen vereinbarten Leasingdauer und dem Restkaufwert am Ende des Vertrages oder dem geschätzten Veräußerungswert;
3. der Leasingnehmer kann die Kaufoption ausüben und das Material zum im Vertrag angegebenen Preis zuzgl. MwSt. kaufen; die auf diesem Kauf fälligen Gebühren und Kosten sind zu Lasten des Käufers; das Finanzinstitut muss die Zahlung des Verkaufspreises entweder vor der Ausübung der Kaufoption oder spätestens zum Zeitpunkt der Ausübung der Kaufoption erhalten.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass das Finanzinstitut die Wahl des Leasingnehmers auf die 1. und 3. Möglichkeit beschränken kann.

Der Leasingnehmer muss dem Finanzinstitut seine Wahl schriftlich vor Ende des Vertrages bekanntgeben.

Die Ausübung der Kaufoption setzt die einwandfreie Einhaltung der aus dem Leasingvertrag entstehenden Verpflichtungen durch den Leasingnehmer voraus. Die Besitzrechtsübergabe für das Material bei Ausübung der Kaufoption setzt die Zahlung des Restkaufwertes voraus. Wenn der Leasingnehmer seinen Willen bei Fälligkeit des Leasingvertrages nicht äußert, wird angenommen dass er auf seine Kaufoption verzichtet und er muss das Material entsprechend den Bedingungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen an das Finanzinstitut zurückgeben.

Art.11. Sicherheiten

Um die gute und vollständige Ausführung aller seiner Verpflichtungen zu decken, räumt der Leasingnehmer dem Finanzinstitut die Sicherheiten ein, welche in den Bedingungen des Leasingvertrages aufgezählt sind. Diese Sicherheiten werden erst nach Beendigung des Leasingvertrages freigegeben und dies unter der Voraussetzung, dass der Leasingnehmer alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Finanzinstitut eingelöst hat; gegebenenfalls kann das Finanzinstitut diese Sicherheiten zur Kompensierung oder zur Absicherung aller Summen benutzen, die der Leasingnehmer ihm noch, aus welchem Grunde auch immer, schulden würde.

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bürgschaften von einer oder mehreren natürlichen Person(en) als Sicherheiten angenommen werden, setzt das Finanzinstitut diese jährlich über die Entwicklung des Betrages der verbürgten Forderung und der damit verbundenen Nebenforderungen in Kenntnis (in Form von Kopien der Kontoauszüge oder in jeder anderen schriftlichen Form). Der Leasingnehmer erklärt seine Zustimmung zu der Abbuchung der gegebenenfalls damit verbundenen Kosten von einem seiner bei dem Finanzinstitut geführten Konten.

Für den Fall des Vorhandenseins von Bürge(n), in Form von juristische(n) Person(en), erlaubt der Leasingnehmer dem Finanzinstitut, wenn es es für angemessen hält, die eventuellen Bürgen regelmäßig über die Entwicklung des (der) Betrags (Beträge) der verbürgten Forderung und der damit verbundenen Nebenforderungen (in Form von Kopien der Kontoauszüge oder jeder anderen Form von Dokument) in Kenntnis zu setzen, ohne dass Letztere sich auf eine unterbliebene Mitteilung berufen können, um sich ihrer Pflichten zu entziehen und eines seiner Konten bei dem Finanzinstitut mit den eventuell angefallenen Kosten zu belasten.

Das Finanzinstitut behält sich zu seinem ausdrücklichen Vorteil, ohne Umschuldung oder Abweichung, alle Sicherheiten, Garantien, Bürgschaften, Delkretere und Aval/Wechselbürgschaften vor, die ihm vom Leasingnehmer oder den Bürgen hätten gegeben werden können oder die ihm in Zukunft gegeben werden können, um die Geschäftsbeziehung und die Geschäfte mit dem Leasingnehmer aufrechterhalten zu können.

Art.12. Wahl des Wohnsitzes, Ausführungsort

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Ausführungsort ihrer Rechte und Pflichten aus diesem Leasingvertrag und dessen Folgen, seien diese substantiell oder nebensächlich, der Geschäftssitz des Finanzinstituts ist.

Zum Vollzuge des gegenwärtigen Vertrages erwähnen die Parteien Domizil, das Finanzinstitut an ihrem Geschäftssitz und der Leasingnehmer an der in diesem Vertrag angegebenen Adresse. Alle Vorladungen und Zustellungen von Urkunden an diese Adresse gelten als rechtswirksam zugestellt; das Finanzinstitut behält sich allerdings das Recht vor, diese Mitteilungen an die letzte ihm bekanntgewordene Adresse des Leasingnehmers zu versenden.

Das Finanzinstitut hat die Möglichkeit sich auf jede Weise, die es für angemessen hält, mit dem Leasingnehmer in Kontakt zu setzen.

Art. 13. Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Finanzinstitut kann die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, um eventuellen gesetzlichen oder rechtlichen Änderungen sowie den Usancen des Finanzplatzes und der Marktlage Rechnung zu tragen. Änderungen, die auf der Änderung von Gesetzen oder Verordnungen beruhen, sind ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam. Jegliche weitere Änderung kann durch Schriftverkehr, Kontoauszüge, Anzeige auf der Webseite oder jedes anderen Kommunikationsmittels im Ermessen des Finanzinstituts erfolgen. Die Änderungen gelten als vom Kunden angenommen, sofern er innerhalb der dreißig auf die Mitteilung der Änderung folgenden Tage keinen Widerspruch einlegt.

Art.14. Gerichtsstand und anwendbares Gesetz

Die luxemburgischen Gesetze sind einzig und allein für die Ausführung, Interpretation und eventuelle Folgen des Leasingvertrages zuständig.

Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung oder der Interpretation des vorliegenden Vertrages sind ausschließlich die luxemburgischen Gerichte zuständig. Das Finanzinstitut kann dennoch auf diese Klausel verzichten und den Leasingnehmer und den(die) Bürgen bei dem Richter vorladen der aufgrund des Gemeinschaftsrechtes territorial zuständig ist.